



GEMEINDE JONSCHWIL

Reglement über Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen vom 16. März 2016



**Der Gemeinderat empfiehlt den
Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern
ein JA zum Reglement.**

Urnenabstimmung vom 27. November 2016

Abstimmungsvorlage

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 16. März 2016 hat der Gemeinderat das Reglement über Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen erlassen¹. Im GemeindeAktuell vom 13. Mai 2016 wurde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Gemeindeordnung publiziert, dass das neue Reglement vom 13. Mai bis 13. Juni 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens sind 251 gültige Unterschriften (Art. 73 Gemeindegesetz [sGS 151.2] sowie Art. 13ff der Gemeindeordnung vom 28. März 2012) erforderlich. Nachdem innert dieser Frist das Referendum mit 815 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist, laden wir Sie zur Urnenabstimmung auf den 27. November 2016 ein.

¹ Der vollständige Reglementstext ist auf den Seiten 27 bis 30 abgedruckt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	4
Zusammenfassung	5
Rechtliche Erläuterung	8
Ausgangslage in der Gemeinde Jonschwil	8
Von den Bonifikationen zu den Abgaben nach Strassengesetz	10
Was ändert sich mit dem Reglement?	12
Situation in anderen Gemeinden	15
Antrag auf Steuerfusssenkung	17
Finanzielle Betrachtung	18
Argumente Dafür und Dagegen	20
Antrag	24
Auszug aus dem kantonalen Strassengesetz	25
Reglementstext	27

Abkürzungen

DK Schwarzenbach = Dorfkorporation Schwarzenbach

DK Jonschwil = Dorfkorporation Jonschwil

WV Schauenberg = Wasserversorgung Schauenberg

SAK = St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

RWT = rwt Regionalwerk Toggenburg AG

StrG = Strassengesetz

Werke = Eigentümer von Werkleitungen/Kabelanlagen

UG = Unterhaltsgenossenschaft der Melioration

Zusammenfassung

Nutzungsabgaben auf rechtlich korrekte Grundlage stellen / Reglement ermöglicht Steuerfussenkung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Reglement über Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen zu genehmigen. Mit dem Reglement wäre eine Steuerfussenkung denkbar. Das Reglement reduziert die bisher einseitige Belastung der Stromkunden. Im Gegenzug werden bei den Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen moderate Nutzungsabgaben erhoben.

Bisher wurden für Werkleitungen – mit Ausnahme bei den Stromleitungen der SAK – keine Nutzungsabgaben nach Strassengesetz verlangt. Die früher von den SAK an Gemeinden in ihrem Versorgungsgebiet abgelieferten Bonifikationen wurden vor rund vier Jahren aufgehoben. Stattdessen wurden in den letzten drei Jahren von den Eigentümern von Stromleitungen auf Verfügungsbasis Abgaben erhoben.

Rechtsetzendes Reglement nötig

Aufgrund der Rechtsprechung ist dies nur noch möglich, wenn ein rechtsetzendes Reglement besteht. Zudem hält der Gemeinderat es für falsch, dass eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Werkleitungen bestand, da Wasser-, Abwasser- oder Gasleitungen nicht belastet wurden, während Stromleitungen belastet wurden.

Ungedeckte Kosten für Werkleitungen

Der Bau und der Unterhalt von Gemeindestrassen verursachen Kosten. Diese Kosten sollten möglichst durch die Verursacher getragen werden. Kostenverursacher sind einerseits die Strassenbenützer (Verkehrsteilnehmer). Die Benutzung durch Verkehrsteilnehmer nennt sich «Gemeingebrauch» und die daraus entstehenden Kosten werden teilweise durch Steuergelder gedeckt. Andererseits nutzen aber auch Werkeigentümer die Strassen für ihre Leitungen. Dabei handelt es sich um «gesteigerten Gemeingebrauch» und für diese Nutzung sieht das Gesetz Abgaben vor, um die restlichen Strassenkosten zu decken.

Gleichbehandlung für alle Werkleitungen

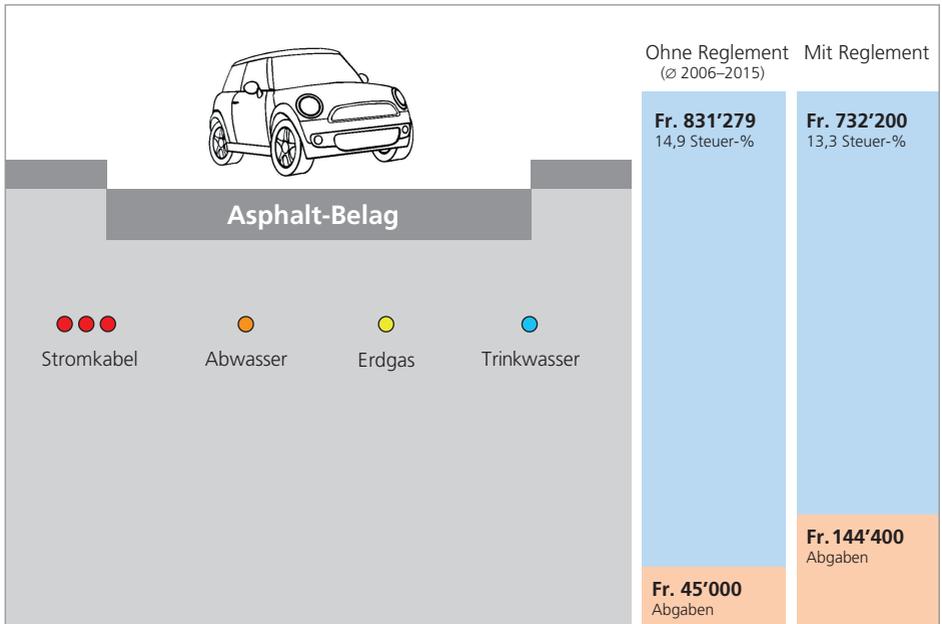
Um diesen Zustand zu bereinigen und um eine korrekte rechtliche Grundlage zu schaffen, hat der Gemeinderat das Reglement über Nutzungs-

abgaben für Gemeindestrassen erlassen. Dieses sieht eine Nutzungsabgabe für Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gasleitungen vor. Die Abgabe bemisst sich einerseits nach der Menge, die durch die Leitungen gespiesen wird und andererseits nach der benützten Strassenlänge. Mit den Abgaben werden die Beanspruchung des Strassenkörpers und die damit einhergehende Nutzungseinschränkung, die Bewilligungsgebühren und der Verwaltungsaufwand für Absprachen und Koordination abgegolten. Die Abgabe ist nicht für Instandstellungsarbeiten bei Grabarbeiten; dafür gibt es die sogenannten Aufbruchskosten, die im Einzelfall verrechnet werden.

Weniger Steuern / Umverteilung bei Abgaben

Ohne Reglement können der Gemeinde Abgaben von knapp zwei Steuerprozenten verloren gehen. Mit dem Reglement werden die Nutzungsabgaben rechtlich gesichert. Bei einer Zustimmung zum Reglement wird deshalb der Gemeinderat der nächsten Bürgerversammlung eine Steuerfussenkung von rund zwei Prozent beantragen. Bei den Abgaben kommt es zu einer Umverteilung: Die Stromabgaben und -preise sinken, während neu Abgaben für Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen eingeführt werden. Es liegt an den verschiedenen Behörden zu entscheiden, ob diese Abgaben den Kunden weiterbelastet werden oder nicht. Bezüglich Abwassergebühren hat der Gemeinderat entschieden, dass auf eine Weiterbelastung verzichtet wird.

Situation mit und ohne Reglement



Erläuterung

In den letzten zehn Jahren lieferten die Stromversorger jährlich durchschnittlich Fr.45'000 Abgaben an die allgemeinen Gemeindestrassenkosten. Das entspricht 0,7 Steuerprozenten. Der Steuerzahler musste jährlich Fr. 831'000 bezahlen. Das sind 14,9 Steuerprozent.

Mit dem Reglement **reduziert sich die Steuerlast** für die Gemeindestrassenkosten auf 13,3 Steuerprozent. Die Abgaben erhöhen sich auf Fr. 144'400. Die Stromtarife werden sinken. Dafür müssen neu auch für Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen Abgaben geleistet werden.

Rechtliche Erläuterung

(Auszug aus dem kantonalen Strassengesetz vom 12. Juni 1988; Seite 25)
 Das kantonale Strassengesetz vom 12. Juni 1988 regelt die Strassenbenutzung und unterscheidet dabei die drei Kategorien **Gemeingebrauch**, **gesteigerter Gemeingebrauch** und **Sondernutzung**. Gemeingebrauch ist das normale Benützen von Strassen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (d.h. Verkehr auf öffentlichen Strassen). Eine Sondernutzung, welche eine Konzession benötigt, liegt insbesondere dann vor, wenn auf einer Strasse dauernde Bauten oder Anlagen erstellt werden (z.B. ein Tramgeleise).

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist eine Nutzungskategorie zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung. Das Gesetz zählt dazu Veranstaltungen (z.B. Demonstrationen), das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen (z.B. ein Stand für den Kirschenverkauf auf dem Trottoir), das Lagern von Gegenständen und Bauinstallationen (z.B. das Aufstellen eines Krans), das Aufstellen von Mulden (z.B. bei Baustellen) oder die Beanspruchung durch Leitungen und Kabel (z.B. Strom-, Gas, Wasser- und Abwasserleitungen oder andere Leitungen im Strassenkörper).

Vergleichbar ist der gesteigerte Gemeingebrauch mit einer Art «Miete»: Der Strassenbesitzer gestattet jemandem eine solche Nutzung. Diese Art von Nutzung geht über die Zweckbestimmung der Strasse hinaus. Eine Bewilligung für eine solche Nutzung ist dann möglich, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

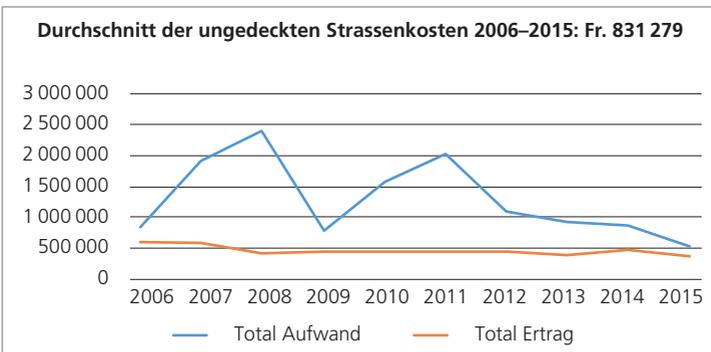
Ausgangslage in der Gemeinde Jonschwil

Das Strassennetz der Politischen Gemeinde Jonschwil umfasst die öffentlich klassierten Gemeindestrassen 1., 2. und 3. Klasse sowie Gemeindewege 1., 2. und 3. Klasse. Die Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse von gesamthaft 19,4 km Länge sind im Eigentum und Unterhalt der Gemeinde. Davon weisen 8,7 km Strassen Trottoirs auf, die ebenfalls im Eigentum und im Unterhalt der Gemeinde sind.

Die Gemeindestrassen 3. Klasse sind teilweise in Privatbesitz, teilweise im Eigentum der UG (v.a. ausserhalb der Bauzonen) und teilweise im Gemeindebesitz. «Eigentum» bedeutet nicht zwingend auch eine vollständige Unterhaltsverpflichtung. Im Strassenverzeichnis der Gemeinde ist für jede einzelne Strasse und jeden einzelnen Weg festgelegt, wer zu welchem Anteil für die Bau- und Unterhaltskosten aufzukommen hat. Die durch die

Strassen verursachten Kosten werden in der Gemeinderechnung geführt. Es handelt sich um keine Spezialfinanzierung im Sinne des Gemeindegesetzes, d.h. die Kosten werden grösstenteils durch Steuern gedeckt. Dort, wo dies möglich und sachlich angemessen ist, soll und kann jedoch die Gemeinde auch Gebühren und Entschädigungen für die Strassen verlangen, insbesondere bei konkreten Verursachern von Kosten (z.B. von einem Kieswerk). In den Jahren 2006 bis 2015 sahen der Aufwand, der Ertrag und die aufgewendeten Steuermittel für diejenigen Gemeindestrassen, für welche die Gemeinde zahlungspflichtig ist, wie folgt aus:

Jahr	in Franken	in Franken	in Franken	
	Aufwand	Ertrag	Saldo (durch Steuern finanziert)	Steuerprozente
2006	841 919	603 599	-238 320	5,04
2007	1 913 426	600 136	-1 313 290	27,20
2008	2 400 834	428 884	-1 971 950	38,59
2009	798 521	437 484	-361 037	6,73
2010	1 580 442	440 832	-1 139 610	20,80
2011	2 016 008	462 809	-1 553 199	26,84
2012	1 106 903	446 606	-660 297	10,86
2013	917 451	401 848	-515 603	8,48
2014	876 241	476 113	-400 128	6,55
2015	533 253	373 899	-159 354	2,51
Schnitt	1 298 500	467 221	-831 279	14,87



Die grossen Schwankungen beim Aufwand sind darauf zurückzuführen, dass in einzelnen Jahren – bei guten Rechnungsabschlüssen – ausserordentliche Abschreibungen getätigt wurden. Dies ergab dafür in den folgenden Jahren weniger Aufwand.

Die Gebühren und Entschädigungen für die Gemeindestrassen setzen sich aus internen Verrechnungen, Finanzausgleichsmitteln, Beiträgen des Kantons und der Holcim Kies und Beton AG sowie aus Abgaben von Werkleitungseigentümern (Korporationen, SAK usw.) zusammen. Dazu gehören auch die Entschädigungen von Werkleitungseigentümern für Deckbelagsaufbrüche, mit denen künftige Deckbelagskosten entschädigt werden, welche der Gemeinde bei der späteren Belagserneuerung anfallen. Sie decken nur diese Kosten ab und nicht die weiteren ungedeckten Kosten der Strassen.

Gesamthaft gesehen sind bei den Gemeindestrassen in den letzten zehn Jahren **rund Fr. 831 000 ungedeckte Kosten angefallen, was knapp 15 Steuerprozenten** entspricht². Wie im Folgenden aufgezeigt wird, würden die ungedeckten Kosten ohne das Reglement über Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen in Zukunft höher ausfallen.

Von den Bonifikationen zu den Abgaben nach StrG

Bis zum Jahre 2012 erhielt die Gemeinde eine jährliche Bonifikation der SAK. Diese schwankte in den Jahren 2006 bis 2012 zwischen Fr. 18 055 und Fr. 48 635. Die Bonifikationen waren von ihrer Natur her eine Abgabe, welche die SAK der Gemeinde als pauschale Abgeltung für die Leitungen (Bau und Betrieb in den öffentlichen Strassen des Dorfes Jonschwil; Bewilligungen für die Leitungen) leistete. Von der Dorfkorporation Schwarzenbach erhielt die Gemeinde für die Stromversorgung des Dorfes Schwarzenbach keine Abgabe; die Gemeinde verlangte diese bisher aber auch nicht.

Im Zuge der Strommarktliberalisierung sah sich die SAK gezwungen, die Bonifikations-Zahlungen an die Gemeinden einzustellen, da sich diese nicht explizit auf eine rechtliche Grundlage abstützten. Für die Gemeinde Jonschwil hätte dies einen Einnahmenverlust von einem knappen Steuerprozent bedeutet. Die Gemeinde Jonschwil erliess darauf – **wie die meisten anderen Gemeinden im Kanton auch** – im Juni 2012 gestützt auf das kantonale Strassengesetz **Verfügungen an die Stromversorgungsunternehmen**. Diese wurden damit verpflichtet, der Gemeinde eine Nutzungsabgabe von 0,6 Rp. pro Kilowattstunde verkauften Niederspannungsstrom zu leisten. Im Gegenzug wurde den Stromversorgern das Recht gewährt, den öffentlichen Grund der Gemeinde zur dauerhaften Verlegung von Rohr- und Kabelanlagen zu benützen. Die

² Darin sind die durchschnittlichen Abgaben der Werkleitungseigentümer von rund Fr. 45 000 eingerechnet.

Stromversorgungsunternehmen überwälzten diese Abgabe den Stromendkunden³. Gegen diese Verfügungen wurden seitens der Stromversorgungsunternehmen keine Rechtsmittel ergriffen. Die Verfügungen sind deshalb bis heute rechtskräftig. Die gestützt auf die Verfügungen erhobenen Abgaben betragen:

- im Jahr 2013: Fr. 36 364 (nur SAK)
- im Jahr 2014: Fr. 86 093 (SAK und DK Schwarzenbach)
- im Jahr 2015: Fr. 102 043 (SAK und DK Schwarzenbach)

In einem Entscheid der kantonalen Verwaltungsrekurskommission vom 21. Mai 2015 hielt diese fest, dass Verfügungen von Gemeinden eine ungenügende Grundlage für die Erhebung von Abgaben seien. Dafür müssen die Gemeinden – gestützt auf das kantonale Strassengesetz, das die allgemeinen Grundsätze regelt – ein **rechtsetzendes Reglement** erlassen, das dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

Erarbeitung eines Musterreglements

Die Gemeinde Jonschwil erarbeitete in der Folge zusammen mit den Gemeinden Wil und Flawil und unter Beizug von zwei Juristen der VSGP (Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidenten) ein Musterreglement für Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen. Das Reglement wurde im August/September 2015 den Werkleitungsunternehmen zur Vernehmlassung unterbreitet. Nach der Vernehmlassung wurde das Reglement überarbeitet. In der definitiven Fassung des Reglements wurden folgende minimalen Ansätze für die Abgaben vorgesehen⁴:

Leitung	Messgrösse	Ansatz
Wasserleitungen	Meter Strassenlänge	100 Rp. pro m
	Wassermenge	5 Rp. pro m ³
Abwasserleitungen	Meter Strassenlänge	100 Rp. pro m
	Abwassermenge	5 Rp. pro m ³
Stromleitungen	Meter Strassenlänge	100 Rp. pro m
	Energie	0,18 Rp. pro kWh
Gasleitungen	Meter Strassenlänge	100 Rp. pro m
	Energie	0,115 Rp. pro kWh

Nachdem diese Ansätze festgelegt waren, wurden Berechnungen über die voraussichtlichen Abgaben erstellt. Die in den Gemeindestrassen benutzten Trasselängen konnten bei der SAK, der DK Jonschwil, der WV

³ In der jährlichen Stromendabrechnung ist seither eine «Abgabe an Gemeinde» von 0,6 Rp. pro kWh aufgeführt.

⁴ Die Anbieter von Fernmeldediensten sind gestützt auf Art. 35 Fernmeldegesetz (SR 784.10) von der Abgabepflicht befreit.

Schauenberg und der RWT dem GIS (geographisches Informationssystem) entnommen werden. Bei den Leitungen der DK Schwarzenbach mussten Schätzungen gemacht werden, da diese ihre Leitungsdaten nicht ins GIS abliefern. Mit diesen Zahlen/Schätzungen resultieren mit dem neuen Reglement folgende Abgaben der Werke:

	in Franken	in Franken	in Franken	in Franken
Werk	Wasser	Abwasser	Strom	Gas
DK Schwarzenbach	15 018		22 700	16 448
DK Jonschwil	15 516			
WV Schauenberg	106			
SAK			26 741	
RWT			101	
Gemeinde Jonschwil		47 802		
Total	30 640	47 802	49 542	16 448
				144 432

Entschädigungsanteil der UG

Bei der Summe von Fr. 144 432 ist noch nicht definiert, welchen Anteil davon die UG als Eigentümerin von vielen Drittklassstrassen erhält. In diesen Strassen verlaufen wenige Leitungen. Der Anteil der UG wird deshalb ein tiefer vierstelliger Betrag aus den Nutzungsabgaben sein. Den konkreten Betrag werden die Gemeinde und die UG aushandeln, falls das Reglement rechtskräftig wird.

Was ändert sich mit dem Reglement?

Bisher wurde nur der Niederspannungs-Strom mit einer Abgabe belastet. Die Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen wurden nicht belastet, obwohl diese die öffentlichen Strassen (bzw. den Untergrund) genauso nutzen wie die Stromleitungen. **Mit dem neuen Reglement sinken die Abgaben auf dem Strom und im Gegenzug werden Abgaben beim Wasser, Abwasser und Gas eingeführt.**

Diese Umstellung wirft die Frage auf, wie sich das auswirkt: Wie ist die Grössenordnung der künftigen Abgaben einzustufen?

Die Bedeutung der Abgaben für die einzelnen Werke, Privathaushalte und Unternehmen ist unterschiedlich. Betrachten wir vorerst die **Abgaben der Werke** im Verhältnis zu ihren Gesamtausgaben für die jeweiligen Werkleitungen:

Werkeigentümer	Bezeichnung	Bedeutung der Abgabe
DK Schwarzenbach	Wasserversorgung	– Durchschnittlicher Ertragsüberschuss 2012 – 2015: Fr. 136 000. – Ertragsüberschuss mit Abgabe: Fr. 121 000. – Eigenkapital der Wasserversorgung Ende 2015: Fr. 2 976 619.23.
	Stromversorgung	Durchschnittlicher Ertragsüberschuss 2012 – 2015: Fr. 168 000; zusätzlich durchschnittlich Fr. 361 000 Direktabschreibungen. Seit 2013 Nutzungsabgaben von 0,6 Rp./kWh Niederspannung; Weiterbelastung an die Strombezüger. Mit Abgabe: Senkung auf rund 0,3 Rp./kWh, d.h. Strombezüger bezahlen weniger (2017: ca. – Fr. 22 700) Ertragsüberschuss: unverändert. Eigenkapital der Stromversorgung Ende 2015: Fr. 1 003 291.15.
	Gasversorgung	Durchschnittlicher Ertragsüberschuss 2012 – 2015: Fr. 213 000; zusätzlich durchschnittlich Fr. 87 000 Direktabschreibungen. Ertragsüberschuss mit Abgabe: Fr. 197 000. Eigenkapital der Gasversorgung Ende 2015: Fr. 394 854.17.
DK Jonschwil	Wasserversorgung	Durchschnittlicher Ertragsüberschuss 2012–2015: Fr. 78 000 (2012: Auflösung von Fr. 611 000 Rücklagen nicht berücksichtigt.) Ertragsüberschuss mit Abgabe: Fr. 63 000. Eigenkapital der Wasserversorgung Ende 2015: Fr. 725 194.25.
WV Schauenberg	Wasserversorgung	Jährlicher Aufwand und Ertrag: Fr. 200 000 bis Fr. 250 000 Abgabe von Fr. 100: unbedeutend.
SAK	Stromversorgung	Seit 2013 Nutzungsabgaben von 0,6 Rp./kWh Niederspannung; Weiterbelastung an die Strombezüger. Mit Abgabe: Senkung auf rund 0,3 Rp./kWh, d.h. Strombezüger bezahlen weniger.
RWT	Stromversorgung	Abgabe von Fr. 100: unbedeutend.
Gemeinde	Abwasserrechnung	Durchschnittlicher Ertragsüberschuss 2012 – 2015: Fr. 261 000. Ertragsüberschuss mit Abgabe: Fr. 213 000. Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasser Ende 2015: Fr. 1 355 286.14. Beschluss Gemeinderat: keine Erhöhung der Abwassergebühren aufgrund der Nutzungsabgabe; d. h. keine Belastung der Gebührenzahler durch die Nutzungsabgabe

Bedeutung für Privathaushalte

Die Haushalte in der Gemeinde haben unterschiedliche Verbrauchswerte und demzufolge unterschiedliche Gebühren für Wasser, Abwasser, Strom oder Gas. Die Unterschiede ergeben sich aus der Anzahl Personen im Haushalt, aus der Heizungsart (Holz, Öl, Gas, Strom, verschiedene Wärmepumpen, Sonnenenergie), aus der Hausart (Dämmung, Grösse, Materialien) sowie aus dem Verbrauchsverhalten. Bei den Gebühren ist die Situation (Zahlen von 2015) mit und ohne Reglement wie folgt^{5, 6}:

⁵ Die rechtsverbindlichen und vollständigen Gebührenansätze finden sich in den detaillierten Tarifen der Werke.

⁶ Alle aufgeführten Angaben sind exkl. MwSt.

	Ohne Reglement (bisher)	Mit Reglement (neu)
Abwasser	<i>Ganze Gemeinde</i> Mengengebühr: Fr. 1,055/m ³ Abwasser Grundgebühr: Fr. 115,74 pro Grundstück	Prozentual gerechnet ergibt sich aufgrund der Abgabe eine Erhöhung des Abwasser-Gesamtaufwands von 4,2 %. Der Gemeinderat hat entschieden, dass er diese Erhöhung den Kunden nicht weiterbelastet.
Wasser	<i>Schwarzenbach:</i> Mengengebühr: Fr. 0.5 pro m ³ Wasser Grundgebühr: Fr. 20.00 pro Grundstück Gebäudezuschlag: Fr. 0.0001	Prozentual gerechnet ergibt sich aufgrund der Abgabe eine Erhöhung des Wasser-Gesamtaufwands von 5,1 %. Der Verwaltungsrat der DK Schwarzenbach hat zu entscheiden, ob er die Erhöhung den Kunden weiterbelastet.
	<i>Jonschwil:</i> Mengengebühr: Fr. 0.8 pro m ³ Wasser Grundgebühr: Fr. 70.00 pro Wasserzähler Gebäudezuschlag: Fr. 0.00017	Prozentual gerechnet ergibt sich aufgrund der Abgabe eine Erhöhung des Wasser-Gesamtaufwands von etwa 4,7 %. Der Verwaltungsrat der DK Jonschwil hat zu entscheiden, ob er die Erhöhung den Kunden weiterbelastet.
Strom	<i>Schwarzenbach (Haushalt H1):</i> Niedertarif: 12,64 Rp./kWh Hochtarif: 16,64 Rp./kWh Inkl. Abgabe an Gemeinde: 0,6 Rp./kWh	Prozentual gerechnet ergibt sich aufgrund der tieferen Abgabe eine Tarifsenkung von etwa 2,5 %. Der Verwaltungsrat der DK Schwarzenbach muss die Senkung aufgrund der Stromgesetzgebung an die Kunden weitergeben .
	<i>Jonschwil:</i> Niedertarif: 12,62 Rp./kWh Hochtarif: 17,67 Rp./kWh Inkl. Abgabe an Gemeinde: 0,6 Rp./kWh	Prozentual gerechnet ergibt sich aufgrund der tieferen Abgabe eine Tarifsenkung von etwa 2,4 %. Die SAK muss die Senkung aufgrund der Stromgesetzgebung an die Kunden weitergeben .
Gas	<i>Für Einstoffanlagenbetreiber:</i> 7,817 Rp. / kWh	Prozentual gerechnet ergibt sich aufgrund der Abgabe eine Erhöhung des Gas-Gesamtaufwands von etwa 1,4 %. Der Verwaltungsrat der DK Schwarzenbach hat zu entscheiden, ob er die Erhöhung den Kunden weiterbelastet.

Unter Berücksichtigung

- der Strom-Abgabensenkung,
- der bereits festgelegten Nicht-Erhöhung der Abwassergebühren,
- und unter der Annahme, dass die Abgaben auf dem Wasser angesichts der sehr guten Ertrags- und Vermögenslage der Wasserversorgungen **nicht** an die Haushalte weitergegeben werden

sieht die Gesamtbilanz für einen *Haushalt mit vier Personen, einer Erdwärmepumpe, mit Sonnenkollektoren für die Warmwasseraufbereitung sowie mit einer mittleren bis guten Hausdämmung* wie folgt aus:

in Franken	Ohne Reglement (bisher)	Mit Reglement (neu)
Abwasser	419.10	419.10
Wasser	220.90	220.90
Strom	2 589.65	2 530.00
Gas	0	0
Total	3 229.65	3 170.00
Reduktion		59.65

Für den Fall, dass die Abgaben auf dem Wasser **an die Haushalte weitergegeben** werden, sieht die Gesamtbilanz wie folgt aus:

in Franken	Ohne Reglement (bisher)	Mit Reglement (neu)
Abwasser	419.10	419.10
Wasser	220.90	276.10
Strom	2 589.65	2 530.00
Gas	0	0
Total	3 229.65	3 225.20
Reduktion	+/- 0	

Falls die Abgaben auf dem Wasser durch die Korporationen an die Haushalte weiterbelastet werden, so ist die Erhöhung angesichts der tiefen Wassertarife und der deutlich höheren und wichtigeren Stromtarife verhältnismässig unbedeutend, sodass sie durch die Senkung der Stromtarife in vielen Haushalten wieder aufgefangen werden können.

Zu betonen ist jedoch, dass die Gesamtbilanz für die Haushalte je nach Struktur unterschiedlich ausfällt. Ein Gasbezüger wird etwas mehr belastet als ein Bezüger von viel Strom. Das kann aber auch so betrachtet werden: Die Strombezüger haben bisher überdurchschnittliche (zu hohe!) Abgaben an die Strassen bezahlt und das Wasser, Abwasser und Gas wurde bisher zu wenig bzw. gar nicht belastet.

Bedeutung für die Unternehmen

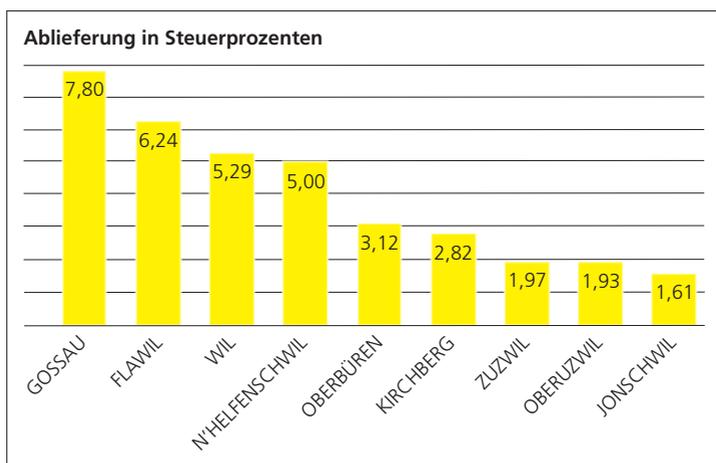
Die Belastung der Unternehmen durch Gebühren für Wasser, Abwasser, Strom und Gas ist noch viel unterschiedlicher als bei Privathaushalten. Eine Unternehmung mit hohem Niederspannungs-Strombezug bezahlte bisher deutlich zu hohe Abgaben, während Unternehmungen mit hohem Wasserbezug und entsprechend hohem Abwasseranfall bisher zu wenig Abgaben bezahlten. Unternehmungen, welche Mittelspannungs-Strombezüger sind, bezahlten bisher gar keine Abgabe. Eine konkrete Aussage, welche Unternehmung durch das neue Reglement wie betroffen ist, kann deshalb nur mit den Daten der einzelnen Unternehmung und demzufolge nur im Einzelfall gemacht werden.

Situation in anderen Gemeinden

Die Gemeinden in der Region sind – wie in einem förderalistischen System üblich – unterschiedlich strukturiert bezüglich der Ver- und Entsorgungsaufgaben. Es gibt Gemeinden, die Eigentümer der Werkleitungen sind und die damit verbundenen Aufgaben mit ihren Bauverwaltungen oder technischen Betrieben direkt vollziehen. Andere Ge-

meinden sind zwar auch Eigentümer von diversen Werkleitungen, haben aber die dazugehörige Aufgabenerfüllung an selbständige Gesellschaften (z. B. in Form einer Aktiengesellschaft) ausgegliedert, die vollumfänglich im Besitz der Gemeinde sind (z. T. ebenfalls als «technische Betriebe» bezeichnet). In einer dritten Kategorie von Gemeinden werden einzelne Ver- und Entsorgungsaufgaben durch selbständige öffentlich-rechtliche Korporationen wahrgenommen. Einige Versorgungsaufgaben werden durch Gesellschaften wahrgenommen, die vollkommen unabhängig von politischen Gemeinden sind (SAK, Gasversorger).

Gemeinsam ist jedoch allen Gemeinden, dass für die Ver- und Entsorgungsaufgaben finanzielle Mittel zwischen den Leistungserbringern und den politischen Gemeinden fließen. Diese Mittel fallen in Form von Abgaben, Entschädigungen und Gewinnbeteiligungen an. Sie werden im Folgenden «Ablieferungen» genannt. Eine Umfrage bei den Gemeinden der Region zu den Zahlen aus dem Jahre 2015 zeigt enorme Unterschiede. Um die eingegangenen Angaben vergleichbar zu machen, werden sie in Steuerprozente der jeweiligen Gemeinde umgerechnet. Damit wird die Bedeutung der Ablieferungen für den einzelnen Gemeindehaushalt sichtbar gemacht. Gossau und Flawil stehen dabei mit Ablieferungen von 7,8 und 7,63 Steuerprozenten (rund 2,8 bzw. 1,4 Mio. Franken!) mit Abstand an der Spitze. Die Gemeinde Jonschwil ist mit lediglich 1,61 Steuerprozenten das Schlusslicht der Rangliste. Diese 1,61 Steuerprozente sind die bisherigen Ablieferungen der SAK und der DK Schwarzenbach für den Strom.



Die Gemeinde Jonschwil hat mit der bisherigen Situation gegenüber den Nachbargemeinden eine schlechtere Situation im Steuerwettbewerb.

Mit den Ansätzen des neuen Reglements würden die Ablieferungen in der Gemeinde Jonschwil auf 2,27 Steuerprozente ansteigen. Damit käme die

Gemeinde wenigstens in den Bereich der Gemeinden Kirchberg, Zuzwil und Oberuzwil.

Wenn das neue Reglement von den Stimmbürgern gutgeheissen wird, soll sich dies nach Auffassung des Gemeinderates im Steuerfuss der Gemeinde niederschlagen, wie im nächsten Kapitel aufgezeigt wird.

Antrag auf Steuerfussenkung

Wie aufgezeigt, erhielt die Gemeinde Jonschwil im Jahre 2015 rund Fr. 102 000 aus Strom-Nutzungsabgaben für die Gemeindestrassen. Mit dem neuen Reglement wird die Gesamtsumme der Nutzungsabgaben auf rund Fr. 144 000 geschätzt. Die Steuersituation der Gemeinde wird damit verbessert und die Nutzungsabgaben für die Gemeindestrassen werden mit dem neuen Reglement rechtlich verbindlich gesichert. Der Gemeinderat hat angesichts dieser Situation folgenden Beschluss gefasst: Bei einer Genehmigung des Reglements durch die Bürger wird der Gemeinderat an der Bürgerversammlung 2017 den Antrag für eine **Steuerfussenkung von rund zwei Prozent**⁷ stellen.

Diese Steuerfussenkung ist durch den Gemeindehaushalt verkraftbar, wenn die Nutzungsabgaben rechtlich gesichert sind. Im umgekehrten Falle – also bei Ablehnung des Reglements – läuft die Gemeinde nämlich die Gefahr, dass keine Nutzungsabgaben mehr erhoben werden können und die Gemeinde etwa zwei Steuerprozent verlieren wird. Die Gemeinde müsste dies bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 145 Prozent auch verkraften können.

Eine Steuerfussenkung von zwei Prozent hat für die einzelnen Steuerzahler je nach Einkommen und Vermögen unterschiedliche Bedeutung. Die konkreten Auswirkungen für drei Beispiele (Verheirateten-Tarif) sind:

in Franken	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
steuerbares Einkommen	75 000.00	100 000.00	125 000.00
steuerbares Vermögen	150 000.00	200 000.00	250 000.00
Einfache Steuer	3 495.00	5 580.00	7 797.00
Gemeindesteuer			
Steuerfuss 145%	5 067.75	8 091.00	11 305.65
Steuerfuss 143%	4 997.85	7 979.40	11 149.71
Steuerreduktion	69.90	111.60	155.94

⁷ Der aktuelle Steuerfuss liegt bei 145 Prozent. Es wird also eine Senkung auf 143 Prozent oder tiefer beantragt.

Wird zusätzlich berücksichtigt, dass viele Haushalte nicht durch höhere Gebühren belastet werden, wird ersichtlich, **dass fast alle Haushalte profitieren werden**. Falls darüber hinaus die Verantwortlichen der Korporationen trotz des neuen Reglements auf Tarifierhöhungen beim Wasser und Gas verzichten, werden sogar alle Haushalte mit dem neuen Reglement und der damit verbundenen Steuerfussenkung bessergestellt.

Finanzielle Betrachtung

Staatliche Leistungen für die breite Öffentlichkeit werden zum grossen Teil mit Steuermitteln finanziert. Leistungen, die einer konkreten Person, einer Unternehmung oder einer klar begrenzbaren Gruppe zukommen, sollen in der Regel mit Gebühren finanziert werden, da davon ja nicht die Allgemeinheit profitiert. So ist es einleuchtend, dass die Ausstellung einer Identitätskarte durch den Gesuchsteller oder die Erteilung einer Baubewilligung durch den Bauherrn finanziert werden muss und nicht der Allgemeinheit in Form von Steuerrechnungen belastet werden darf.

Bei (Gemeinde-)Strassen ist eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Die meisten Strassen stehen dem öffentlichen Verkehr offen (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Fussgänger), was als sogenannter Gemeingebrauch bezeichnet wird. **Mit dem neuen Reglement werden noch 83,6 % der Netto-Strassenkosten durch Steuermittel gedeckt.**

Bei Werkleitungen hat nur ein Teil der Öffentlichkeit einen Nutzen, was folgende Beispiele zeigen:

- Gasleitungen verlaufen teilweise in Gemeindestrassen. Nicht alle Haushalte haben eine Gasheizung.
- Wer wenig Wasser verbraucht und somit auch wenig Abwasser produziert, nutzt die Wasser- und Abwasserleitungen in den Gemeindestrassen weniger. Wenn dieser Konsument jedoch ein guter Steuerzahler ist, wird er überdurchschnittlich belastet, falls die Strassenlasten ausschliesslich mit Steuern finanziert werden. Das Gleiche lässt sich mit der hohen oder tiefen Nutzung von Strom sagen.

Es ist zwar jeder Nutzer einer Leitung auch ein Steuerzahler, aber das Ausmass der Nutzung muss nicht identisch mit der Steuerzahlung sein, bzw. die Steuerzahlung wird höchst selten der Nutzung entsprechen. Eine Abgabe auf den Leitungen ist deshalb eine verursachergerechtere Lösung als die Strassenfinanzierung nur über Steuermittel. Die Nutzung der Strassen durch Leitungen nennt man deshalb «gesteigerten Gemeingebrauch»,

weil er eben genauer zugeordnet werden kann als der allgemeine Verkehr auf den Strassen. **Mit dem neuen Reglement werden 16,4 % der Netto-Strassenkosten durch Nutzungsabgaben gedeckt.**

Eine finanzielle Betrachtung ist auch bezüglich Privathaushalten und Unternehmungen anzustellen. Die Einnahmen aus den Gemeindesteuern der natürlichen Personen sind rund zehn Mal höher als diejenigen der Unternehmungen. Wenn die Netto-Strassenkosten ausschliesslich durch Steuern finanziert werden müssen, dann sind **die natürlichen Personen überdurchschnittlich belastet**. Die juristischen Personen haben mit Sicherheit einen deutlich grösseren Anteil als 10 % beim Stromverbrauch, Gasverbrauch, Wasserverbrauch und beim Abwasseranfall. Einzelne Unternehmungen haben sehr hohe Strom- und Wasserbezüge. **Mit dem Reglement über Nutzungsabgaben wird erreicht, dass auch die Unternehmungen einen angemessenen Teil an die Netto-Strassenkosten leisten müssen**, was dem Verursacherprinzip am ehesten entspricht.

Argumente Dafür und Dagegen

Das Referendum zum Reglement über Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen wurde von den Verwaltungsräten der DK Schwarzenbach und Jonschwil lanciert. Deren Argumente gegen das Reglement und die Stellungnahme des Gemeinderates werden einander im Folgenden gegenübergestellt:

Argumente/Aussagen gegen das Reglement

Der Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) empfiehlt, dem Reglement nicht zuzustimmen. Es wird argumentiert, dass bei Wasserversorgungen nicht von einem wirtschaftlichen Nutzen ausgegangen werden könne. Der SVGW beurteilt das st.gallische Strassengesetz als «problematisch». Auch die DK sind der Auffassung, dass bei der Wasser- und Energieversorgung nicht von einem wirtschaftlichen Nutzen ausgegangen werden könne. Diese Versorgungen würden sich am Kostendeckungsprinzip orientieren.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Begriff «wirtschaftlicher Nutzen» als Bemessungskriterium für die Abgabe im Strassengesetz wird vom SVGW und den Korporationen falsch interpretiert. Ein wirtschaftlicher Nutzen hängt nicht von der Frage ab, ob eine Unternehmung oder Körperschaft Gewinn macht oder nicht. Eine qualitativ gute, dauerhaft gesicherte Wasserversorgung stellt einen wirtschaftlichen Nutzen dar, da dies für das Leben der Bevölkerung und den Betrieb von Unternehmungen von grossem Wert ist. Dass die Wasserversorgungen kostendeckend und nicht gewinnorientiert wirtschaften, ist bei dieser Frage nicht entscheidend.

Wenn der Gesetzgeber im Strassengesetz definiert hätte, dass der «Gewinn» ein Messkriterium für die Abgaben ist, dann – und nur dann – wäre die Argumentation der DK richtig.

Es dürfe nicht sein, dass für die Grundversorgung zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Grundversorgung heisst nicht, dass dafür nicht verursachergerechte Gebühren erhoben werden müssen. Die verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen müssen für ihre Kosten aufkommen. Zudem nutzen nicht alle Einwohner alle Leitungen. Wer sein Haus mit Holz oder Öl heizt, zahlt mit seinen Steuern auch an die Netto-Strassenkosten der Gasleitungen, obwohl er nicht Nutzer dieser Leitungen ist. **Telefonleitungen gehören sicherlich auch zur Grundversorgung und werden auch nicht durch Steuern bezahlt, sondern mit Gebühren (z. B. an die Swisscom).**

Die politische Gemeinde müsse ihre Einnahmen über den Steuerhaushalt generieren und nicht verdeckte Steuereinnahmen einführen.

Es handelt sich nicht um verdeckte Steuereinnahmen, sondern um Abgaben. Steuern sind allgemein geschuldet; sie sind nicht für eine konkrete Leistung, die einzelnen Personen, Unternehmungen oder Personenkategorien (z. B. Wasserbezüger) zukommt. Abgaben sind für eine konkret definierbare Leistung des Staates (hier: das dauerhafte Zurverfügungstellen der Strassenflächen bzw. des Strassenkörpers für Leitungen). **Die politischen Gemeinden haben ihre Einnahmen wo immer möglich mit Gebühren und Abgaben zu decken, sodass die Verursacher zahlungspflichtig sind und nicht die Allgemeinheit.**

Argumente/Aussagen gegen das Reglement	Stellungnahme des Gemeinderates
Die Gemeinde würde neu jährlich einen mindestens 6-stelligen wiederkehrenden Betrag einnehmen.	Diese Aussage ist falsch, weil die Abgaben nicht neu sind. Die Gemeinde hat bisher Abgaben im Betrag von Fr. 102 042.95 (Jahr 2015) erhoben. Mit dem neuen Reglement sind es rund Fr. 144 400.
Der grosse, jährlich wiederkehrende Aufwand seitens der Dorfkorporationen steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Abgaben.	Der Aufwand ist klein. Pro Werkleitungseigentümer gibt es eine Rechnung pro Jahr. Die von Leitungen benutzten Gemeinde-Strassenlängen können dem GIS (geografisches Informationssystem) per Knopfdruck entnommen werden ⁸ . In den Rechnungen der Werkleitungseigentümer an die Konsumenten ist die Abgabe eine Tarifposition (sofern nicht auf die Weiterbelastung verzichtet wird). Das ergibt keinen administrativen Aufwand.
Es ist ja schon fast absurd, dass die politische Gemeinde ihre eigenen Abwasserleitungen auf einmal mit zusätzlichen Abgaben belasten will.	Die Abwasserentsorgung ist eine Spezialfinanzierung und muss deshalb die von ihr verursachten Kosten selber tragen, d.h. dafür werden Abwassergebühren erhoben. Der Steuerzahler darf nicht für Kosten der Abwasserentsorgung aufkommen.
Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Energie (Strom und Erdgas) sowie die Abwasserentsorgung sind ebenso öffentliche Aufgaben, wie die Sicherstellung der Verkehrs- und Strassennetze. Alle diese Aufgaben sind grundsätzlich gleichwertig und haben nach dem Kostendeckungsprinzip ihre Kosten selber zu decken. Entsprechend sind zusätzliche Gelder bei den eigentlichen Nutzern der Strasse zu erheben. Dazu zählen die Wasser- und Energieversorger sowie Abwasserentsorger nicht.	Es ist im st.gallischen Recht zwingend vorgeschrieben, dass die Wasser- und Energieversorgungen sowie die Abwasserentsorgung als Spezialfinanzierung geführt werden, d.h. sie müssen durch Gebühren der Nutzer finanziert werden. Steuermittel dürfen für diese Aufgaben nicht eingesetzt werden. Im Gegensatz dazu unterliegt die Finanzierung der Strassen nicht dieser Regelung, d.h. die nicht gedeckten Kosten müssen mit Steuermitteln gedeckt werden. Das bedeutet jedoch, dass bei den Strassen diejenigen Kosten, welche durch Gebühren, Abgaben, Entschädigungen und dergleichen gedeckt werden können, nicht durch Steuern finanziert werden sollen. Finanzrechtlich gesehen sind deshalb die Aufgaben «Strassennetze» und «Leitungen» nicht vergleichbar. Bei besonderen Nutzern der Strasse (gesteigerter Gemeingebrauch) sind Gelder zu erheben. Dazu gehören auch die Werkleitungseigentümer, welche die Strassen für ihre Leitungen nutzen. Der Verkehrsteilnehmer leistet seinen Kostenanteil in Form von Steuern.

⁸ Die Leitungen der DK Schwarzenbach sind nicht im GIS verfügbar. Die DK Schwarzenbach muss daher die Leitungslängen in Gemeindestrassen der Gemeinde melden.

Argumente/Aussagen gegen das Reglement

Die durchgeleiteten Wasser- und Energiemengen haben keinen Einfluss auf den Strassenzustand. Dementsprechend lässt sich eine mengenabhängige wiederkehrende Abgabe in keiner Art und Weise rechtfertigen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Bemessungskriterien für die Nutzungsabgabe in Art. 29 Strassengesetz sind klar: Die Nutzungsintensität, die Nutzungsdauer und der wirtschaftliche Nutzen für die Berechtigten müssen gewertet werden. Je grösser die durch die Leitungen fliessende Menge, desto grösser die Nutzungsintensität und desto grösser der wirtschaftliche Nutzen. Der Strassenzustand ist damit nicht gemeint.

Eine Nutzungsabgabe ist nur zulässig, wenn ein gesteigerter Gemeingebrauch der Gemeindestrassen vorliegt. Es ist zu prüfen, ob bei einer öffentlichen Aufgaben erfüllenden Wasserversorgung überhaupt von Gemeingebrauch die Rede sein kann und ein gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Das kantonale Strassengesetz definiert in Art. 21 eindeutig, dass die Beanspruchung von Strassen durch Leitungen und Kabel ein gesteigerter Gemeingebrauch ist.

Das Reglement verstösst gegen den von der Regierung festgesetzten Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (Ziffer 50.24.09; sGS 821.5), welche solche Abgaben auf max. Fr. 10 000 beschränkt.

Diese Gebührenziffer regelt einzelne Verfügungen für gesteigerten Gemeingebrauch (Bsp: Aufstellen eines Krans auf einer Strasse; Strassennutzung während eines OpenAirs in der Degenau). Das Reglement stützt sich auf das kantonale Strassengesetz ab. Es regelt Nutzungsabgaben und keine Gebühren. Eine Gebühr ist für eine individuelle staatliche Handlung für eine Einzelperson oder Unternehmung (Bsp: Identitätskarte, Baubewilligung).

Argumente/Aussagen gegen das Reglement

Da die beim Bau und Instandhaltung der Versorgungsinfrastruktur entstehenden Belastungen für die Strasse vollständig vom Verursacher getragen werden, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Entschädigung. Es werden heute schon erhebliche Gelder (Deckbelagskosten) bei einem Strassenaufbruch von den dementsprechenden Werken eingezogen. Eine nochmalige Besteuerung kommt einer Doppelbesteuerung gleich.

Stellungnahme des Gemeinderates

Es handelt sich bei beiden Zahlungsarten um *keine Besteuerung* und schon gar nicht um eine Doppelbesteuerung. Das eine sind *Entschädigungen* für später entstehende Kosten (Deckbelagskosten) und das andere sind *Abgaben* für die Nutzung. Die Entschädigungen für Strassenaufbrüche decken bei weitem nicht alle Kosten der Strassen. Folgende Kosten (nebst Deckbelagskosten) fallen bei Strassen an: Baukosten⁹, Landerwerb, Projektierungskosten, Unterhalt/Reinigung/Winterdienst der Strassen (inkl. Personalkosten des Bauamtes), Verbrauchsmaterial, Reinigung Strassenschächte, Strassenmarkierung, Fahrzeugkosten des Bauamtes, Erstellung und Unterhalt Strassenbeleuchtung (inkl. Stromkosten), Beitrag der Gemeinde an die Strassenkosten der UG. Nicht alle diese Kosten können auch den Werkleitungseigentümern zugeordnet werden. Mit allen Aufgaben im Strassenwesen zusammen wird aber zweifellos sichergestellt, dass diese fast unterbruchsfrei sowohl dem Verkehrsteilnehmer als auch den Werkleitungseigentümern zur Verfügung stehen. Eine Vernachlässigung des Unterhalts hätte längerfristig zur Folge, dass auch (mehr) Leitungsbrüche zu verzeichnen wären (z. B. Ausschwemmungen, verstopfte Schächte usw.).

Gebührengelder dürfen nicht zweckentfremdet werden. Eine Quersubventionierung der Strassen durch Wasser- und Energiegebühren ist daher nicht zulässig und käme einer zusätzlichen Steuer gleich.

Die Gebühren für Wasser oder Strom haben zum Zweck, die durch die Wasser- und Stromlieferungen entstehenden Kosten zu decken. Die Werkleitungseigentümer nutzen Strassengrundstücke für ihre Leitungen; der Strassenbau und -unterhalt verursachen Kosten, wie oben ausgeführt wurde. Demzufolge haben auch die Leitungseigentümer einen Teil der Strassenkosten zu tragen. Es handelt sich nicht um eine Zweckentfremdung oder Quersubventionierung. Eine Zweckentfremdung wäre z. B., wenn mit Gebühren kulturelle Leistungen oder Anlässe mitfinanziert würden.

⁹ Teilweise auch durch private Bauherren finanziert, welche die Strasse nach Erstellung der Gemeinde zum Unterhalt übergeben.

Antrag

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragen wir Ihnen an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016

dem Reglement über Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen vom 16. März 2016 zuzustimmen.

Jonschwil, 5. September 2016

GEMEINDERAT JONSCHWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Auszug aus dem kantonalen Strassengesetz

vom 12. Juni 1988

II. Strassenbenutzung

Art. 17 Gemeingebrauch

¹ Strassen stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung dem Gemeingebrauch offen.

² Sie sind schonend und unter Rücksichtnahme auf Verkehrsteilnehmer und Umgebung zu benutzen.

Art. 21 Gesteigerter Gemeingebrauch / a) Bewilligungspflicht

¹ Der gesteigerte Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung, insbesondere für:

- a) Veranstaltungen;
- b) vorübergehendes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen;
- c) Lagern von Gegenständen;
- d) Bauinstallationen;
- e) Aufstellen von Mulden;
- f) Beanspruchung durch Leitungen und Kabel.

² Die politische Gemeinde kann durch Reglement das dauernde Abstellen von Fahrzeugen der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.

Art. 22 b) Bewilligungserteilung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.

Art. 23 c) Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn:

- a) Vorschriften nicht eingehalten werden;
- b) wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Art. 24 Sondernutzung / a) Konzessionspflicht

¹ Die Sondernutzung bedarf der Konzession.

² Konzessionspflichtig sind insbesondere bleibende Bauten und Anlagen auf, in oder über Strassen.

Art. 29 Nutzungsabgabe / a) Grundsatz

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung kann eine Abgabe verlangt werden.

² Sie bemisst sich insbesondere nach:

a) Nutzungsintensität;

b) Nutzungsdauer;

c) wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

³ Der Schutz von Anwohnern und von gleichermassen Betroffenen vor umweltbelastenden Immissionen kann als weiteres Bemessungskriterium berücksichtigt werden.

Reglementstext

Jonschwil, 16. März 2016

Reglement über Nutzungsabgaben für Gemeindestrassen

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 1, 11 und 29 des Strassengesetzes¹, Art. 3 des Gemeindegesetzes² sowie Art. 30 der Gemeindeordnung folgendes Reglement.

Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Jonschwil.

Zweck

Art. 2. Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gemeindestrassen.

Zuständigkeit

Art. 3. Der Gemeinderat ist zuständig zum Erlass von Verfügungen nach diesem Reglement.

Er kann die Verfügungskompetenz an die Verwaltung delegieren.

¹ sGS 732.1

² sGS 151.2

Nutzungsabgaben für Leitungen und Kabel

Art. 4. Die jährlichen Nutzungsabgaben nach Art. 29 des Strassengesetzes¹ für die Beanspruchung von Gemeindestrassen durch Leitungen und Kabel werden wie folgt festgelegt:

Nr.	Kriterium	Messgrösse	Faktor gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. a bis c
Wasserleitungen			
a1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	Fr. 1.00 bis 1.50 pro m
a2)	Menge	Fakturierte Wassermenge im Versorgungsgebiet	Fr. 0.05 bis 0.075 pro m ³
Abwasserleitungen			
b1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	Fr. 1.00 bis 1.50 pro m
b2)	Menge	Abwasseranfall in der Abwasserreinigungsanlage	Fr. 0.05 bis 0.075 pro m ³
Stromleitungen			
c1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	Fr. 1.00 bis 1.50 pro m
c2)	Menge	Netznutzung der ausgespiessenen Energie im Versorgungsgebiet der Gemeinde	Fr. 1.80 bis 2.70 pro MWh
Gasleitungen			
d1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	Fr. 1.00 bis 1.50 pro m
d2)	Menge	Ausgespiessene Gasmenge im Versorgungsgebiet der Gemeinde	Fr. 1.15 bis 1.725 pro MWh
Fernwärme			
e1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	Fr. 1.00 bis 1.50 pro m
e2)	Menge	Ausgespiessene Energiemenge im Versorgungsgebiet der Gemeinde	Fr. 1.10 bis 1.65 pro MWh
Übrige Leitungen, soweit nicht befreit			
f)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Gemeindegebiet	Fr. 2.00 bis 3.00 pro m

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Abgabenhöhe fest.

Die Abgabenerhebung für das Kalenderjahr erfolgt gestützt auf die neusten verfügbaren Verbrauchs- und Mengendaten eines Vorjahres.

Inhalt der Abgeltung

Art. 5. Mit der Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel werden abgegolten:

- a) Entschädigung für die Beanspruchung des Strassenkörpers und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen;
- b) Bewilligungsgebühren für Werkeigentümer;
- c) Verwaltungsaufwand für Absprachen und Koordination.

Die Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel beinhaltet nicht:

- a) die Kosten für die einwandfreie Instandstellung der Strasse nach Grabarbeiten und dergleichen;
- b) das Recht für die uneingeschränkte Nutzung des Strassenkörpers.

Vorbehalten sind insbesondere die hoheitlichen Zuständigkeiten der Gemeinde.

Meldepflichten

Art. 6. Die Nutzungsberechtigten melden der zuständigen Stelle der Gemeinde unentgeltlich insbesondere:

- a) Lage der Leitungen und Kabel nach Aufforderung durch die Gemeinde;
- b) massgebende Verbrauchsmengen innert drei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres.

Erfolgt durch die Nutzungsberechtigten keine Meldung, legt die Gemeinde die Nutzungsabgaben nach Ermessen fest.

Die Nutzungsberechtigten melden Ende Jahr jeweils ihre geplanten Bauvorhaben für die nächsten fünf Jahre, damit die Gemeinde die Beanspruchung der Strassenkörper durch Koordination minimieren kann.

Übrige Nutzungsabgaben

Art. 7. Die übrigen Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeindegebrauch betragen Fr. 100.00 bis Fr. 10 000.00 pro Fall.

Die Nutzungsabgaben für Sondernutzung werden vereinbart.

Die Bemessung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 29 des Strassengesetzes.

Befreiung

Art. 8. Auf die übrigen Nutzungsabgaben kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:

- a) die Nutzungsdauer oder die Nutzungsintensität gering ist;
- b) der wirtschaftliche Nutzen für den Berechtigten unbedeutend ist;
- c) ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird;
- d) verfassungsmässige Rechte ausgeübt werden;
- e) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Inkrafttreten

Art. 9. Dieses Reglement wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Jonschwil beschlossen am 16. März 2016

GEMEINDERAT JONSWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Mai bis 13. Juni 2016

In Anwendung seit

Politische Gemeinde Jonschwil
Poststrasse 10 + 12
9243 Jonschwil

8 Gründe für ein JA

1. Mit dem Reglement decken die Nutzungsabgaben für den gesteigerten Gemeindegebrauch rund 16 % der Netto-Strassenkosten. Über Steuern werden noch rund 84 % der Netto-Strassenkosten finanziert.
2. Die Stromversorgungen haben bisher Nutzungsabgaben für den gesteigerten Gemeindegebrauch an die politische Gemeinde geleistet (2015: Fr. 102 000). Die Abgabe wurde den Bezüglern von Niederspannungsstrom mit einer Abgabe von 0,6 Rp./kWh weiterverrechnet.
3. Der Gemeinderat hat ein Reglement über Nutzungsabgaben erlassen. Damit sinken die Abgaben auf den Stromleitungen, was für die Endkunden zu tieferen Strompreisen führt. Im Gegenzug werden Abgaben auf den Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen erhoben. Insgesamt steigt die Summe der Abgaben auf rund Fr. 144 400 pro Jahr.
4. Der Gemeinderat verzichtet trotz der Abgabe bei den Abwasserleitungen auf eine Erhöhung der Abwassergebühren. Die Verwaltungsräte der Dorfkorporationen haben zu entscheiden, ob sie die Abgaben den Kunden weiterbelasten oder nicht.
5. Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung eine Steuerfussenkung von rund zwei Prozent, wenn das Reglement rechtskräftig wird.
6. Alle umliegenden Gemeinden erhalten von den Werkleitungseigentümern höhere Abgeltungen als die Gemeinde Jonschwil. Mit dem Reglement verbessert die Gemeinde Jonschwil ihre Situation im Steuerwettbewerb.
7. Die Privathaushalte profitieren von leicht tieferen Steuern und Stromtarifen. Wenn die Wasserversorgungen auf eine Tarifierhöhung verzichten, werden alle Privathaushalte profitieren.
8. Mit der Erhebung von Nutzungsabgaben nach dem Verbrauch leisten auch die juristischen Personen einen Teil an die Strassenkosten. Das ist verursachergerechter.